

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.598/0011-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0026-III/1/2016

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2016);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.
2. Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 5 und 10 (§ 38 Abs. 1 und § 81 Abs. 1):

1. Nach den Erläuterungen soll es sich bei der Ermächtigung zur Wegweisung wegen einer Störung der öffentlichen Ordnung um „ein gelinderes Mittel zu einem Einschreiten wegen einer Verwaltungsübertretung nach [dem vorgeschlagenen] § 81 Abs. 1“ handeln. Da es sich aber um dasselbe Verhalten handelt, das zur Wegweisung ermächtigt und den Tatbestand der Verwaltungsübertretung darstellt, und Verwaltungsübertretungen – von den im Gesetz vorgesehenen Fällen (zB §§ 34 und 45 Abs. 1 VStG) – von Amts wegen zu verfolgen sind, käme eine Wegweisung anstelle der Strafverfolgung nur dann in Betracht, wenn dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet wäre. Dies sollte überprüft und entweder der Gesetzestext oder die Erläuterungen geändert werden.

2. Die Erläuterungen verweisen für die Einschränkung des (Wegweisungs- und Verwaltungsstraf-)Tatbestandes, dass ein die öffentliche Ordnung störendes Verhalten – insb. durch die Inanspruchnahme eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts – gerechtfertigt ist, auf Ausführungen in einem Kommentar zum SPG (*Hauer/Keplinger*, SPG⁴, § 81 Anm 5, wonach die Wegweisungsbefugnis erst dann greife, „wenn [der Betroffene] die gesetzlichen Schranken (strafrechtliche bzw. verwaltungsstrafrechtliche Normen), die der Sicherheit der öffentlichen Ordnung vor entarteter Meinungsäußerung dienen, überschreitet“). Die Erläuterungen sollten sich zum einen nicht bloß auf den Fall der Inanspruchnahme der Meinungsäußerungsfreiheit beschränken; zum anderen sollte eine andere Formulierung („entartete Meinungsäußerung“) gewählt werden. Im Übrigen sollte von „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten“ die Rede sein.

Zu Z 6 (§ 38b):

1. Nach dem vorgeschlagenen Normtext werden die Sicherheitsbehörden zur Gefährderansprache ermächtigt, wenn ein Mensch „einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder unter Anwendung von Gewalt begangen hat“. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass zwei Arten von gefährlichen Angriffen erfasst sein sollen, nämlich solche gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und solche unter Anwendung von Gewalt (es sollte in diesem Fall die Wendung „einen gefährlichen Angriff“ für die zweite Fallgruppe wiederholt werden). In den Erläuterungen ist jedoch (nur) von gefährlichen Angriffen

„gegen die körperliche bzw. sexuelle Integrität von Menschen“ die Rede. Dies sollte überprüft werden.

2. Die Ermächtigung zur Auferlegung einer Meldeverpflichtung setzt die Begehung bestimmter Arten von gefährlichen Angriffen sowie die Prognose voraus, der Betroffene werde „künftig gefährliche Angriffe begehen; die Prognoseentscheidung ist also nicht auf dieselbe Art von gefährlichen Angriffen beschränkt, es genügt vielmehr jeder mögliche gefährliche Angriffe. Es sollte überprüft werden, ob dies so gewollt ist und dies entsprechend begründet werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Z 2 (Eintrag zu § 38b im Inhaltsverzeichnis):

Nach dem Zitat „§ 38b“ muss ein Punkt gesetzt werden.

Zu Z 4 (Überschrift des 2. Hauptstücks des 3. Teils):

In der Novellierungsanordnung sollte es „in der Überschrift“ lauten.

Zu Z 5 (§ 38 Abs. 1 und 1a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 38 erhält Abs. 1 die Absatzbezeichnung „(1a)“; folgender Abs. 1 (neu) wird eingefügt:“

Zu Z 14 (§ 84 Abs. 1a):

Die vorgeschlagene Z 14 und Art. 1 Z 25 der RV einer Präventions-Novelle 2016 (1151 BlgNR 25. GP) betreffen beide eine Novellierung des § 84 Abs. 1a SPG und sollen mit demselben Zeitpunkt (1. August 2016) in Kraft treten (sog. überholende Novellierung). Es muss daher klargestellt werden, welchen Inhalt die ab 1. Jänner 2014 geltende Fassung des § 84 Abs. 1a haben soll. Es gibt nämlich keine allgemeine Regel, nach der eine später beschlossene Fassung einer Bestimmung gegenüber einer früher beschlossenen Fassung derselben Bestimmung, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, Vorrang hat. Der Entwurf nimmt darauf aber nicht Bedacht.

Zu Z 15 (§ 94 Abs. 42):

1. Der geltende § 94 hat 39 Absätze. Es sollte angesichts dessen – sowie unter Berücksichtigung der durch die Präventions-Novelle 2016 einzufügenden Absätze –

überprüft werden, ob mit der vorliegenden Novelle tatsächlich ein Abs. 42 angefügt werden sollte.

2. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte das Zitat „§§ 65 Abs. 3, 67 Abs. 1, 77 Abs. 2, 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 samt Überschrift, die §§ 83 Abs. 1 und 84 Abs. 1a“ durch das Zitat „§ 65 Abs. 3, § 67 Abs. 1, § 77 Abs. 2, § 81 Abs. 1, die Überschrift zu § 82, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 1a“ ersetzt werden.

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ wäre der geltende, durch die im Entwurf vorliegende Novelle bloß unnummerierte Abs. 1 dem künftigen Abs. 1a des § 38 gegenüberzustellen. Die zwischen den Fassungen bestehenden, durch Kursivschreibung hervorzuhebenden Unterschiede beschränken sich sodann auf die jeweilige Absatzbezeichnung.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. Juni 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

